Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

Vorsorge für den
ERBFALL

durch
Testament
Erbvertrag
Schenkung

4. Auflage

www.justiz.bayern.de

www.justiz.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: 2011
4. Auflage

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Druck: Himmer AG, Augsburg

Bestellnummer 33174
© 2010 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Muss ich zu Anwalt oder Notar gehen, um ein Testament zu errichten? Wie kann ich ein Testament widerrufen? Was kann ich in einem Testament überhaupt regeln? Und was passiert, wenn ich gar keines verfasse? Wie kann ich mit meinem Ehepartner gemeinsam testieren? Was ist eigentlich ein Vermächtnis? Und was genau hat es mit dem Pflichtteil auf sich?

Wer daran geht, seinen Nachlass zu regeln, dem stellen sich viele Fragen. Aber nicht nur das. Er muss seine Scheu überwinden: Die Scheu davor, sich mit den „letzten Dingen“ zu befassen. Zugleich auch die Scheu vor einem komplizierten, in hunderten Paragrafen geregelten Rechtsgebiet.

Den ersten Schritt dazu haben Sie nun unternommen. Die vorliegende Broschüre will Ihnen einen Überblick vermitteln und damit Wegweiser sein für die Schritte, die noch zu tun sind. Der Zugang zur Materie ist leichter zu finden, als oft gedacht. Denn bei aller Komplexität baut das deutsche Erbrecht auf einigen wenigen Prinzipien auf. Wer sie kennt, kann im Testament manche Unsicherheit vermeiden und den Bedachten unnötigen Streit ersparen. Wer sie kennt, kann aber auch leichter abschätzen, wo er fachlich-juristischen Rat einholen sollte.

Sie werden sehen, dass das Erbrecht ein lohnender Lesestoff ist. Es gibt kaum eine Situation, für die es keine passende Lösung bietet. Wir hoffen, dass die nachfolgenden Ratschläge Ihnen helfen, sie zu finden.

Herrn Rechtsanwalt/Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht Florian Loserth, Mühldorf am Inn, danken wir für die Ausführungen zum Erbschaftsteuerrecht.

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin
der Justiz und für
Verbraucherschutz

Dr. Ludwig Kroiß
Direktor
des Amtsgerichts
Traunstein

Inhalt

4 **Was bedeutet eigentlich „erben“, „vererben“, „Nachlass“ usw.?**

5 **Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt? => Gesetzliche Erbfolge**
5 Wie erben die Verwandten?
9 Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern
10 Wie erbt der Ehegatte?
12 Wer besitzt kein gesetzliches Erbrecht?
12 Das Erbrecht des Fiskus

13 **Welche Möglichkeiten der individuellen Regelung gibt es? => Testament und Erbvertrag**
13 Wie mache ich ein Testament oder einen Erbvertrag?
14 Das notarielle Testament
14 Das privatschriftliche Testament
15 Wer kann ein Testament errichten?
15 Kann ein Testament geändert werden?
16 Erbvertrag

17 **Was kann in einem Testament bestimmt werden – möglicher Inhalt von Testamenten?**
17 Erbeinsetzung
17 Vermächtnis
18 Bestimmung von Ersatzerben
18 Enterbung
18 Auflagen
18 Einsetzung von Vor- und Nacherben
18 Einsetzung von Schlusserben/„Berliner Testament“
19 Testamentsvollstreckung
19 Teilungsanordnung
19 Bestattungsverfügung
20 Formulierungsbeispiele

24 **Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?**
24 Wer ist pflichtteilsberechtigt?
24 Wie hoch ist der Pflichtteil (sogenannte Pflichtteilsquote)?
24 Aus was berechnet sich der Pflichtteilsanspruch?
26 Kann der Pflichtteil entzogen werden?
26 Welche Besonderheiten gelten beim „Berliner Testament“?
26 Wie erhalte ich Kenntnis von einem Pflichtteilsanspruch?

27 **Kann auf das Erbe zu Lebzeiten des Erblassers verzichtet werden?**
27 Der Erbverzicht
27 Der Pflichtteilsverzicht
27 Der Zuwendungsverzicht

28 **Was muss nach dem Erbfall beachtet werden?**
28 Ablieferung von Testamenten
28 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
29 Testamentseröffnung

29 Erbschein
29 Erbschein entbehrlich
30 Erbauseinandersetzung
30 Anfechtung

31 **Erbschaftsteuer**
31 Übersicht Steuerklassen
31 Freibeträge
32 Steuersätze
33 Vererben und Schenken von Immobilien
34 Bewertung von Grundvermögen
35 Wie funktionieren diese Verfahren?
35 Lebensversicherungen, Nießbrauch
36 Beispiele zur unterschiedlichen Belastung durch Erbschaftsteuer
37 Steuerliche Optimierung
39 Übertragung (Schenkung) innerhalb der letzten 10 Jahre
39 Übertragung von Betriebsvermögen

40 **„Übergabe mit warmer Hand" – Wann kommt eine lebzeitige Übertragung von Vermögensgegenständen in Betracht?**
40 Welche Überlegungen sollte man im Zusammenhang mit einer Übergabe anstellen?

41 **Der Streit um das Erbe**
41 Wann empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts?
41 Hat die Klage des S Aussicht auf Erfolg?
41 Wer muss was beweisen?
42 Wie kann T die Testierunfähigkeit beweisen?
42 Welche Zeugen kommen in Betracht?
42 Darf der behandelnde Arzt als Zeuge vernommen werden?
42 Was geschieht, wenn sich der Sachverhalt nicht mehr aufklären lässt?
43 Was geschieht, wenn die Testierunfähigkeit festgestellt wird?
43 Welche weiteren Punkte sind im Erbprozess häufig umstritten?
43 Wie gelingt der Nachweis des Erbrechts, wenn das Testament nicht mehr auffindbar ist?
43 Wie schnell komme ich als Erbe zu meinem Recht?
43 Ist auch eine Einigung vor Gericht möglich?
44 Was kostet ein Erbprozess?

45 **Erbfälle mit Auslandsbezug**
45 Ist das deutsche Recht oder ein ausländisches Recht maßgebend?
45 Wie wird das anwendbare Erbrecht ermittelt?
46 Was geschieht bei doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit des Erblassers?
46 Gibt es Fälle, in denen sich das Erbrecht nicht nach der Staatsangehörigkeit richtet?
47 Was ist bei der Form letztwilliger Verfügungen mit Auslandsbezug zu beachten?
47 Wie kann das Erbrecht nachgewiesen werden?
48 Wie verhält es sich bei Fällen mit Auslandsberührung mit der Erbschaftsteuer?

Was bedeutet eigentlich „erben“, „vererben“, „Nachlass“ usw.?

Erbe Erbe ist, wer beim Tod einer Person (= Erbfall) kraft Verfügung von Todes wegen (= Testament oder Erbvertrag, siehe dazu später S. 13 ff) oder kraft Gesetzes (= gesetzliche Erbfolge, siehe dazu später S. 5 ff) Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers (= der Verstorbene) wird.

Erbfall Der Erbfall tritt mit dem Tode des Erblassers von alleine ein, so dass man auch erben kann, ohne es zu wissen. Es besteht aber die Möglichkeit der Ausschlagung (siehe dazu später S. 28).

Nachlass Vererbt werden nicht einzelne Gegenstände, sondern immer der ganze Nachlass (= das ist das Vermögen, also die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse) mit allen Aktivwerten (z. B. Bankvermögen, Bargeld, Gegenstände, Grundstücke) und mit allen Schulden.

Alleinerbe Miterben Eine Person als Alleinerbe erhält mit dem Erbfall den gesamten Nachlass des Verstorbenen. Sind mehrere Miterben vorhanden, ist jeder zu einem Bruchteil am gesamten Nachlass beteiligt. Bestimmte Nachlassgegenstände, z. B. ein Hausgrundstück, können also nicht für sich allein, sondern nur in der Gesamtheit vererbt werden. Einzelne Miterben erlangen das Alleineigentum an bestimmten Gegenständen erst im Wege der Auseinandersetzung des Nachlasses (das ist die endgültige Aufteilung des Nachlasses, siehe dazu später S. 30). Der Erblasser kann seine Wünsche, wie aufgeteilt werden soll, durch eine Teilungsanordnung im Testament genau festlegen (siehe dazu später S. 19).

Vermächtnis Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine bestimmte Person, gleich ob sie selbst (Mit-)Erbe wird oder nicht, einzelne Nachlassgegenstände als „Vermächtnis“ (siehe dazu später S. 17) erhalten soll. Eine solche Anordnung hat dann aber nicht zur Folge, dass der Vermächtnisnehmer mit dem Erbfall automatisch Eigentümer des Gegenstandes wird. Vielmehr hat der Vermächtnisnehmer gegen die Erben nur einen Anspruch auf Überlassung dieses Gegenstands.

Es kann viel Streit und manche gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden, wenn diese Gegebenheiten bei der Abfassung eines Testaments oder Erbvertrages beachtet werden.

Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt? => Gesetzliche Erbfolge

Wer kein Testament und keinen Erbvertrag errichtet hat, wird nach der sogenannten gesetzlichen Erbfolge beerbt.

Gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat mit der gesetzlichen Erbfolge eine Regelung getroffen, die sicherstellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Dabei geht das BGB vom Familienerbrecht aus, d. h. dass als gesetzliche Erben primär die Abkömmlinge des Erblassers (also Kinder, Enkel), seine Eltern und deren Abkömmlinge (also Geschwister, Nichten und Neffen) usw. und daneben der Ehegatte des Erblassers berufen sind.

Wie erben die Verwandten?

Das gesetzliche Erbrecht geht von dem Grundsatz aus, dass in erster Linie die Verwandten des Erblassers als seine Erben eintreten, und zwar in ganz bestimmter Reihenfolge (zum Erbrecht des Ehegatten siehe später S. 10). Es teilt die Verwandten in bestimmte Ordnungen ein, von denen die jeweils nähere alle entfernteren von der Erbfolge ausschließt (also: Gibt es Erben 1. Ordnung, so erben nur diese und „verdrängen“ Erben 2. Ordnung).

Beim gesetzlichen Erbrecht der Verwandten unterscheidet man zwischen vier sogenannten Ordnungen:

- **Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge**
  Kinder, Enkel, Urenkel …
- **Erben 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**
  Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten ...
- **Erben 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**
  Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen …
- **Erben 4. Ordnung sind schließlich entfernte Verwandte des Erblassers.**

Übersicht über die gesetzliche Erbfolge siehe Seite 6.

Erben 1. Ordnung

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Enkel, Urenkel usw. Dabei schließen die im Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näher verwandten Abkömmlinge des Erblassers die entfernteren Abkömmlinge aus. Solange also ein Kind des Erblassers lebt, schließt es seine eigenen Kinder (die Enkel des Erblassers) von der Erbfolge aus. Lebt jedoch ein Kind des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr, so treten seine Enkel an die Stelle des Kindes.

Übersicht gesetzliche Erbfolge

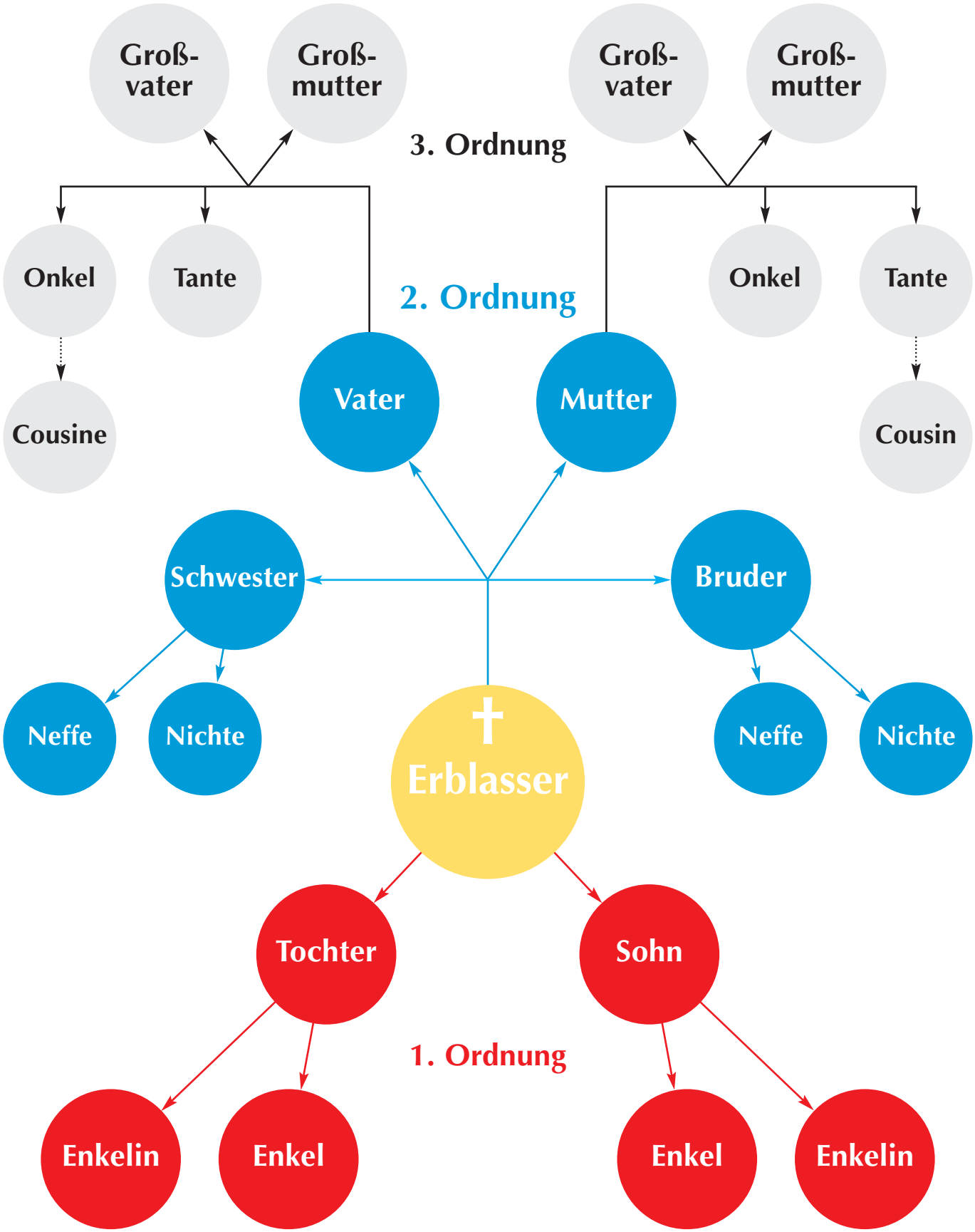

Kinder erben zu gleichen Teilen (auch Kinder nicht verheirateter Eltern, siehe dazu später S. 9). Sofern ein Kind vor dem Erbfall weggefallen („vorverstorben“) ist, geht sein Anteil auf seine Abkömmlinge über.

Hierzu ein Beispiel: Schaubild

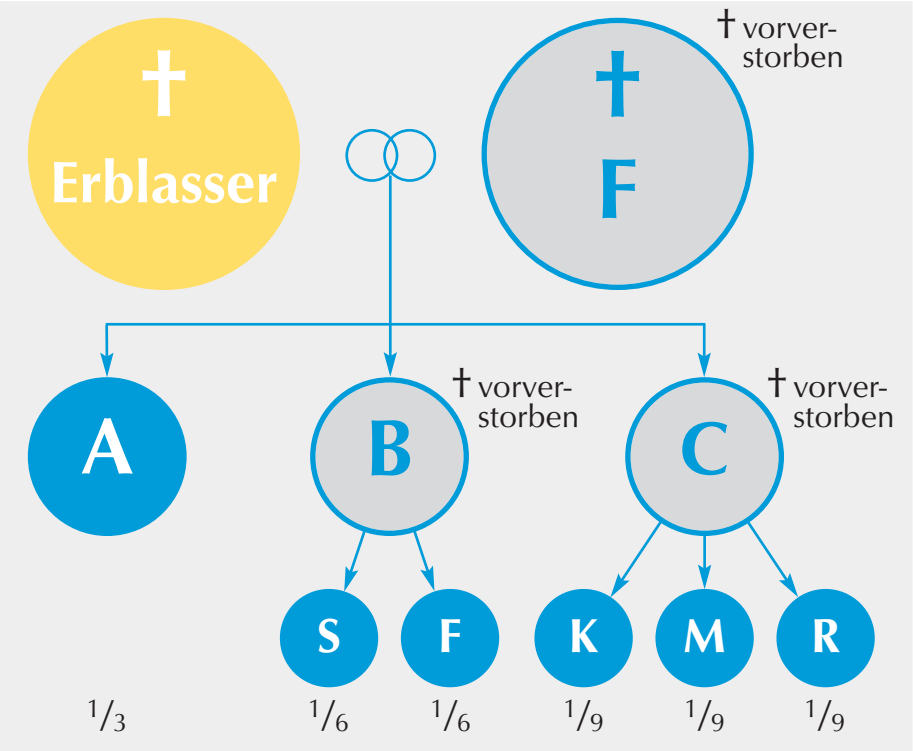

Der verwitwete Erblasser hatte drei Kinder, **A**nton, **B**erta und **C**arl, von denen nur noch Anton lebt. Die vorverstorbene Tochter Berta hat zwei Kinder, **S**usi und **F**ritz, hinterlassen, der ebenfalls vorverstorbene Sohn Carl hat die drei Kinder **K**onrad, **M**onika und **R**osa hinterlassen. Der Erblasser wird beerbt von Sohn Anton zu 1/3, von den Enkeln Susi und Fritz zu je 1/6 und von den Enkeln Konrad, Monika und Rosa zu je 1/9 Anteil.

Etwa vorhandene Kinder von Anton werden durch ihren Vater von der Erbschaft ausgeschlossen und gehen ebenso leer aus wie etwa noch lebende Geschwister des Erblassers, die zur zweiten Ordnung gehören, die sogleich besprochen wird.

Erben 2. Ordnung

Sind keine Abkömmlinge (Verwandte der ersten Ordnung) vorhanden, so erben die Verwandten der zweiten Ordnung. Das sind die Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen. Lebt aber z. B. der Vater nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Kinder (also die (eventuell Halb-) Geschwister des Erblassers oder Neffen und Nichten) nach den oben für die erste Ordnung geschilderten Regeln. Hat aber der Vater keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil, also die Mutter (oder ihre Abkömmlinge) allein.

Auch hierzu ein Beispiel: Schaubild

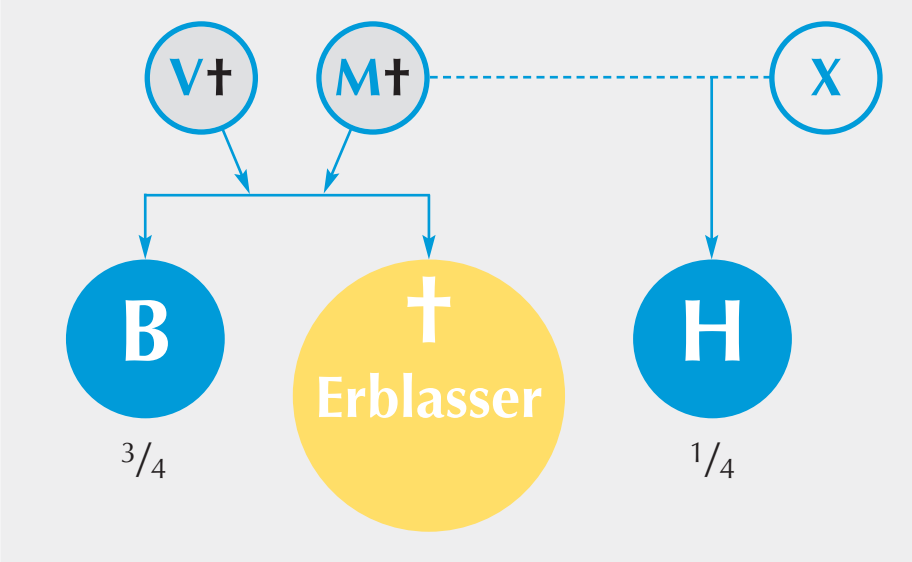

Die Eltern des Erblassers **E** sind vorverstorben und haben außer **E** eine gemeinsame Tochter Berta hinterlassen. Außerdem ist aus der ersten Ehe der Mutter noch ein Sohn Hans vorhanden. Berta erhält den Anteil des Vaters ganz, also ½ des Nachlasses. Den Hälfteanteil der Mutter geht auf Berta und Hans gemeinsam zu je ½ über. Berta bekommt also insgesamt drei Viertel (½ durch den Vater und die Hälfte von ½ durch die Mutter) und Hans ein Viertel.

Erben 3. Ordnung

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge (also Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen). Auch hier treten an die Stelle eines verstorbenen Großelternteils dessen Abkömmlinge, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, das andere Großelternpaar und dessen Abkömmlinge. Erben dritter Ordnung kommen nur zum Zug, wenn kein Erbe zweiter Ordnung noch lebt. Die Großeltern väterlicherseits können nur erben, wenn die Mutter des Erblassers oder deren Kinder nicht mehr leben. In welchen Stamm das Erbe geht, hängt damit bei Erben dritter Ordnung oft von Zufälligkeiten ab.

Erben 4. und fernerer Ordnungen

Die Erben der vierten und ferneren Ordnungen sind die Urgroßeltern und fernere Voreltern des Verstorbenen. Hier greifen teilweise andere Regeln ein, die darzustellen zu weit führen würde. Wenn jemand keine Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Ordnung hat, muss ohnehin dringend empfohlen werden, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln, um nicht nur eine Zersplitterung des Nachlasses, sondern auch langjährige Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben zu vermeiden.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

Beim Erbrecht von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern (früher: nichteheliche Kinder) werden ab einschließlich 1. April 1998 (entscheidend ist der Zeitpunkt des Erbfalles) Kinder eines mit der Mutter nicht verheirateten Vaters uneingeschränkt dessen gesetzliche Erben und sind damit ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt. Eine Ausnahme galt bislang auch für vor dem 1.7.1949 geborene Kinder. Für Erbfälle nach dem 28.5.2009 sind alle vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder ehelichen gleichgestellt.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Die sogenannten nichtehelichen Kinder waren in Bezug auf die Mutter schon immer ehelichen Kindern gleichgestellt. Gegenüber dem Vater stand ihnen bei Erbfällen vor dem 1. April 1998 lediglich ein Erbersatzanspruch zu. Das nichteheliche Kind erlangte in dem Fall keine Erbenstellung, sondern erhielt einen Geldanspruch in Höhe des Wertes seines gesetzlichen Erbteils. Und das auch nur unter bestimmten zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Adoptierte Kinder

Adoptierte Kinder beerben die Adoptiveltern wie eheliche Kinder, wenn sie nach dem 1. Januar 1977 in Deutschland adoptiert worden sind. Bei Adoptionen aus der Zeit vor diesem Stichtag und bei Adoptionen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können Besonderheiten gelten, ebenso ganz allgemein bei der Beerbung von Personen, die ihrerseits adoptiert worden sind. In solchen Fällen sollte der Rat eines Juristen eingeholt werden. Das gilt auch, wenn ein Kind, das seinerseits ein Kind angenommen hat, vor dem Erblasser gestorben ist.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Der angenommene/adoptierte Minderjährige als „eheliches Kind des Annehmenden“ scheidet aus seiner eigenen leiblichen Familie völlig aus und ist nur noch mit den Adoptiveltern und deren Angehörigen verwandt. Bei der Adoption eines Volljährigen wird der Angenommene zwar eheliches Kind des Annehmenden, die Wirkungen der Annahme erstrecken sich jedoch nicht auf dessen Verwandte oder Ehegatten.

Kein gesetzliches Erbrecht

Achtung:
Nicht adoptierte Stiefkinder und Pflegekinder dürfen nicht mit adoptierten Kindern verwechselt werden! Sie besitzen kein gesetzliches Erbrecht (siehe dazu später S. 12)!

Wie erbt der Ehegatte?

Neben den Verwandten hat auch der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen (siehe dazu die Übersicht auf S. 11).

Der gesetzliche Güterstand, das ist die sogenannte Zugewinngemeinschaft, liegt in den meisten Fällen vor. Er gilt immer, wenn durch einen Ehevertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

Zugewinngemeinschaft

Bei der Zugewinngemeinschaft erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung (also neben Kindern und Enkeln) zunächst einmal 1/4, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern 1/2 des Nachlasses. Erben in der dritten Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zugewinnausgleich – erbrechtliche oder güterrechtliche Lösung

Nun muss der Ehegatte wählen, ob er die sogenannte erbrechtliche Lösung (Erbteil und pauschale Erhöhung des Erbteils) oder die güterrechtliche Lösung (Erbteil und Zugewinnausgleich) wünscht. Im Falle der Zugewinngemeinschaft muss nämlich grundsätzlich der Zugewinn, der während einer Ehe entstanden ist, bei Beendigung der Ehe ausgeglichen werden.

Der Zugewinnausgleich geschieht entweder dadurch, dass

- der überlebende Ehegatte die sogenannte erbrechtliche Lösung wählt. Dabei wird sein bisheriger Erbteil (1/4) pauschal um 1/4 erhöht wird, also insg. 1/2 (= erbrechtliche Lösung);

- oder es wird – wie bei einer Scheidung – der errechnete Zugewinn des Verstorbenen hälftig geteilt (= güterrechtliche Lösung). Dazu muss der überlebende Ehegatte aber die Erbschaft ausschlagen. Er erhält dann neben dem Zugewinnausgleich den Pflichtteil, der sich aus der um den Zugewinn reduzierten Erbmasse errechnet.

Der Zugewinn wird so berechnet, dass von dem Vermögen, das ein Ehegatte am Ende der Ehe (hier bei seinem Tod) hatte (= Endvermögen), das Vermögen, das er bei Eheschließung hatte (= Anfangsvermögen), abgezogen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Zugewinngemeinschaft jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat. Sofern z. B. die Ehegatten ein Haus gemeinsam besitzen, ist bei der Berechnung des Vermögens eines Ehegatten nur der Wert des Miteigentumsanteils zu berücksichtigen.

Beispiel:
Anfangsvermögen des verstorbenen Ehegatten beträgt 0 €. Am Ende der Ehe besaßen die Ehegatten gemeinsam (= Miteigentumsanteil zu jeweils ½) ein Haus im Wert von 400.000,- €, Nachlasswert also 200.000,- €

1. Erbrechtliche Lösung:

Erbteil vorab: ¼ von 200.000,- €	50.000,- €
+ pauschaler Ausgleich: ¼ von 200.000,- €	50.000,- €
Der Ehegatte erhält insgesamt	**100.000,- €**

2. Güterrechtliche Lösung:

Zugewinn: 200.000,- € (Endvermögen = 200.000,- €	
./. Anfangsvermögen = 0 €), hälftig geteilt:	100.000,- €
+ 1/8 von dem Restbetrag der Erbmasse 100.000,- €	12.500,- €
Der Ehegatte erhält insgesamt	**112.500,- €**

Bei der Ausübung des Wahlrechtes empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen, da im Einzelfall genau geprüft und berechnet werden muss, welche Lösung günstiger ist!

Haben die Ehegatten durch Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart, führt dies zu anderen Erbquoten.

Dazu folgende Übersicht:

Ehepartner: Differenzierung nach Güterstand

Erbteil in der Zugewinngemeinschaft, wenn der Ehegatte den erbrechtlichen Zugewinnausgleich gewählt hat	Erbteil in der Gütergemeinschaft	Erbteil in der Gütertrennung
neben Erben 1. Ordnung: ¼ + ¼ = ½	neben Erben 1. Ordnung: ¼	neben Erben 1. Ordnung: bei einem Kind : ½ bei 2 Kindern: 1/3 bei 3 Kindern: ¼
neben Erben 2. Ordnung: ½ + ¼ = ¾	neben Erben 2. Ordnung: ½	neben Erben 2. Ordnung: ½

Voraussetzung für das Ehegattenerbrecht ist das Vorliegen einer bestehenden Ehe. Daran fehlt es bei rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Ausgeschlossen ist das Ehegattenerbrecht ferner, wenn ein Scheidungsantrag des Erblassers gestellt war oder dessen Zustimmung zu einem Scheidungsantrag des Ehegatten vorlag und die Scheidungsvoraussetzungen vorlagen. Das bloße Getrenntleben beeinflusst die gesetzliche Erbfolge nicht.

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte vorweg als „Voraus" die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke. Wenn der Ehegatte neben Abkömmlingen (Verwandten der ersten Ordnung) erbt, allerdings nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Das gesetzliche Erbrecht des eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartners ist im Wesentlichen entsprechend geregelt.

Wer besitzt kein gesetzliches Erbrecht?

Es darf nicht übersehen werden, dass Stiefkinder oder Pflegekinder, auch wenn sie jahrzehntelang im Haushalt des Erblassers gelebt haben, nicht zu den gesetzlichen Erben gehören, es sei denn, sie sind adoptiert worden. Sollen sie am Nachlass beteiligt werden, so muss der Erblasser dies in einem Testament oder einem Erbvertrag ausdrücklich anordnen. Auch die nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet als rechtlich nicht normierte Gemeinschaft kein gesetzliches Erbrecht.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Bei sogenannten Patchwork-Familien empfiehlt es sich, **juristischen Rat** für eine Testamentsgestaltung einzuholen!

Das Erbrecht des Fiskus

Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Verwandte vorhanden oder zu ermitteln, so wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Welche Möglichkeiten der individuellen Regelung gibt es? => Testament und Erbvertrag

In vielen Fällen werden die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge mit dem Willen des künftigen Erblassers nicht übereinstimmen. Er hat die Möglichkeit, die Vermögensaufteilung durch einfaches oder gemeinschaftliches Testament (siehe dazu später S. 14 ff) oder durch Erbvertrag (siehe dazu später S. 16) zu steuern. Beide werden „Verfügungen von Todes wegen“ genannt.

Typische Fallkonstellationen, die eine individuelle Regelung nahelegen, sind

- die nichteheliche Lebensgemeinschaft,
- die Verhinderung der Zerschlagung des Vermögens durch Übertragung auf ein Kind,
- die Vererbung von Unternehmen,
- die Vermeidung von Erbengemeinschaften,
- die gezielte Steuerung bei kinderlosen Paaren, welche „Verwandtschaft“ erben soll (siehe dazu später S. 22).

Neben vielen anderen in der Praxis bedeutsamen Fällen besteht insbesondere bei Familien mit behinderten Kindern das Bedürfnis, das Vermögen so anzulegen, dass es z. B. ungeschmälert an die Geschwister geht und nur solche Zuwendungen an den Behinderten gelangen, die die Sozialleistungen nicht schmälern.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Inhaltlich können sehr unterschiedliche Regelungen getroffen werden. So geht bei einer Erbeinsetzung das Vermögen insgesamt auf einen oder mehrere Erben über. Im Falle der Ersatzerbschaft wird festgelegt, welche Regeln gelten sollen, wenn der vorgesehene Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt. Bei einer Vor- und Nacherbschaft geht das Vermögen zunächst an eine Person (sogenannter Vorerbe) über. Später, insbesondere nach deren Tod, fließt es an eine andere bestimmte Person (sogenannter Nacherbe). Mit einem Vermächtnis wird festgelegt, dass einzelne Gegenstände oder ein Geldbetrag an bestimmte Personen übertragen werden. Zur Abwicklung oder Verwaltung des Nachlasses kann auch Testamentsvollstreckung angeordnet werden. Im Einzelnen siehe S. 17 ff.

Wie mache ich ein Testament oder einen Erbvertrag?

Ein Erbvertrag (siehe dazu später S. 16) kann nur vor einem Notar errichtet werden. Ein Testament kann – muss aber nicht! – ebenfalls vor einem Notar errichtet werden. Daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments (siehe dazu gleich S. 14).

Das notarielle Testament

Die größte Sicherheit für den Erblasser bietet die Errichtung eines Testaments zur Niederschrift eines Notars. Sie bietet die Gewähr, dass – aufgrund der Beratung durch den Notar – Erklärungen im Testament die rechtlich richtige Ausformung erhalten und so die Vorstellungen des „Testators“ (das ist die Person, die das Testament errichtet) verwirklicht werden. So können z. B.

- die besonderen Verhältnisse des Testators berücksichtigt (wichtig z. B. bei landwirtschaftlichem Betrieb, Unternehmen),
- und die steuerrechtlichen Folgen der geplanten Maßnahmen (Erbschaftsteuer) verdeutlicht

werden.

Für diese Leistungen muss natürlich bezahlt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem sogenannten Geschäftswert, d. h. nach der (gegenwärtigen) Höhe des Vermögens, über das in dem Testament verfügt wird (**Beispiel:** Vermögenswert 100.000,- €/Notargebühr ca. 250,- €). Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass mit diesen Gebühren nicht nur die vorerwähnten Leistungen abgegolten werden, sondern dass die Errichtung des notariellen Testaments später oftmals die Erteilung eines Erbscheins entbehrlich macht, die in der Regel wesentlich teurer ist. Insbesondere wenn zum Vermögen Grundstücke gehören, empfiehlt sich die Errichtung eines Testaments beim Notar, weil dann später die Erbfolge im Grundbuch in den meisten Fällen ohne Erbschein – für den meist höhere Gebühren als für die Errichtung des Testaments zu zahlen sind – eingetragen werden kann. Aber auch sonst begnügt sich der Rechtsverkehr vielfach mit einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts hierüber, ohne einen Erbschein zu verlangen.

Auch ein notarielles Testament kann jederzeit – auch durch ein privatschriftliches Testament – widerrufen werden (siehe dazu S. 15).

Das privatschriftliche Testament

Das Gesetz sieht natürlich auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme eines Notars zu errichten. In diesem Fall muss es vom „Testator“ von Anfang bis zum Ende eigenhändig (also handschriftlich, kein PC, keine Schreibmaschine) geschrieben und unterschrieben sein. Auch Ort und Datum der Testamentserrichtung müssen handschriftlich angegeben werden. Am Ende der Erklärungen muss das Testament unterschrieben werden, und zwar am besten mit Vornamen und Familiennamen des Testators, um Verwechslungen auszuschließen.

Erklärungen, die nach der Unterschrift des Testators stehen, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Ehegatten und eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte oder Lebenspartner die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterzeichnet. Dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Hinterlegung

Das notarielle, aber auch das eigenhändige Testament kann bei einem frei zu wählenden Amtsgericht hinterlegt werden, um seine sichere Aufbewahrung und seine Auffindung alsbald nach dem Tod des Erblassers zu gewährleisten. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig (bei einem Vermögenswert von 100.000,- € liegt die Hinterlegungsgebühr bei einmalig ca. 55,- €).

Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann grundsätzlich jede volljährige Person errichten.

Nur mit einem Notar können Personen ein Testament errichten wenn sie

- minderjährig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
- nicht lesen können.

Ein Notar ist zu empfehlen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hör- und Sprachbehinderte. Die Notare geben Auskunft, ob z. B. ein Beurkundungszeuge oder ein Dolmetscher für die Gebärdensprache erforderlich ist bzw. ob Blindenschrift gelesen werden kann.

Die Anordnung einer Betreuung für eine Person durch das Vormundschaftgericht steht der Errichtung eines Testaments nicht entgegen.

Dagegen fehlt es an der Testierfähigkeit bei Geisteskrankheit, Geistesschwäche und bei Bewusstseinsstörung.

Kann ein Testament geändert werden?

Der Testator kann ein Testament jederzeit ändern oder aufheben. Dies geschieht durch

- eine neue Verfügung von Todes wegen (= Testament oder Erbvertrag), in der das frühere Testament ausdrücklich aufgehoben wird,

- eine neue Verfügung von Todes wegen (= Testament oder Erbvertrag), die in einem inhaltlichen Widerspruch zu dem früheren Testament steht,

- Vernichtung des Testaments oder durch eine Veränderung, aus der die Aufhebungsabsicht ersichtlich ist (Durchstreichen, Zerreißen; hierbei ergibt sich allerdings die Gefahr von Beweisschwierigkeiten, wenn zweifelhaft wird, ob der Erblasser selbst das Testament vernichtet oder verändert hat) oder

- Rücknahme eines vor einem Notar errichteten Testaments aus der amtlichen Verwahrung.

Beschränkte Änderungsmöglichkeit

Es gibt aber bestimmte Verfügungen von Todes wegen, die nicht (einseitig) aufgehoben werden können. Dies ist bei dem sogenannten „Wechselbezüglichen Testament“ unter Ehegatten (oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern) der Fall: Errichten Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament in der Weise, dass die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre, dann kann ein Ehegatte seine Verfügung nur dadurch aufheben, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen Ehegatten zustellt. Ist ein Ehegatte bereits gestorben und hat der andere die Zuwendung, die ihm in dem Testament ausgesetzt war, angenommen, so kann dieser seine eigenen in dem Testament enthaltenen Verfügungen nur noch ausnahmsweise widerrufen.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Erbvertrag

Über die Erbfolge kann auch durch Erbvertrag verfügt werden. Der Erbvertrag wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden kann. Der Erblasser sowie der Erbe sind also relativ fest an die Vereinbarungen gebunden (siehe dazu später S. 40). Vom Inhalt her können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden.

Hierzu ein Beispiel:
Wenn ein Geschäftsinhaber seine Nichte zur Alleinerbin einsetzen will und die Nichte schon jetzt im Geschäft mitarbeiten soll, wird ein Erbvertrag zweckmäßig sein. Die Nichte kann sich dann darauf verlassen, dass sie Erbin wird.

Was kann in einem Testament bestimmt werden – möglicher Inhalt von Testamenten?

Hier können nur die wichtigsten Bestimmungen genannt werden, die Gegenstand einer letztwilligen Verfügung sein können.

Erbeinsetzung

Vor allen Dingen kann das Testament Erbeinsetzungen enthalten. Es kann eine Person (auch sogenannte juristische Personen wie z. B. Vereine) als Alleinerbe eingesetzt werden, oder es kann bestimmt werden, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen (nicht bezüglich einzelner Gegenstände, siehe die folgenden **Beispiele**).

Es soll also **nicht** verfügt werden:

„Der Neffe Max bekommt die Eigentumswohnung, der Neffe Hans die Wertpapiere und die Nichte Karola den Schmuck und das Bargeld."

Ein solches Testament lässt nicht ohne weiteres erkennen, wer in die Rechtsstellung des Verstorbenen einrücken und damit auch die nicht aufgeführten Nachlassgegenstände erhalten und die Nachlassverbindlichkeiten begleichen soll.

Je nach den Absichten des Erblassers könnte in einem solchen Fall etwa wie folgt formuliert werden:

„Mein alleiniger Erbe soll Neffe Max werden. Als Vermächtnis erhalten Neffe Hans die Wertpapiere und Nichte Karola das Bargeld und den Schmuck."

Oder:

„Erben zu gleichen Teilen sollen Neffe Max, Neffe Hans und Nichte Karola werden. Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll Neffe Max die Eigentumswohnung, Neffe Hans die Wertpapiere und Nichte Karola das Bargeld und den Schmuck erhalten. Der Wertunterschied ist auszugleichen".

Zur Teilungsanordnung siehe S. 19.

Vermächtnis

In einem Testament können Vermächtnisse ausgesetzt werden, d. h. bestimmten Personen können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder auch eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme.

Beispiel:
„Mein Sohn Max Huber soll alleiniger Erbe werden. Meine Haushaltshilfe Frau Ida Schmidt soll als Vermächtnis 5000,- Euro bekommen."

Bestimmung von Ersatzerben

In einem Testament können auch „Ersatzerben" für den Fall eingesetzt werden, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall verstorben sein sollte oder dass er die Erbschaft ausschlägt.

Enterbung

Es ist auch möglich, eine Person, die an sich als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt (also z. B. ein Kind), von der Erbfolge auszuschließen (zu „enterben"). Dabei sind aber etwa in Betracht kommende Pflichtteilsrechte (hierzu siehe später S. 24 ff) zu beachten.

Auflagen

Des Weiteren können den Erben oder Vermächtnisnehmern im Testament bestimmte Auflagen gemacht werden, z. B. das Grab des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen.

Einsetzung von Vor- und Nacherben

Es kann auch Nacherbschaft angeordnet werden, d. h. dass zunächst bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder einer Bedingung (beispielsweise Geburt oder Tod einer Person) eine oder mehrere Personen die Erbschaft als Vorerben erhalten. Von dem bestimmten Zeitpunkt oder dem Eintritt der Bedingung (meist der Tod des Vorerben) an fällt der Nachlass des ursprünglichen Erblassers an eine oder mehrere andere Personen als Nacherben.

Der Vorerbe ist gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass erhält (er darf also z. B. das Grundstück nicht verkaufen). Von diesen Beschränkungen kann er im Testament nur teilweise befreit werden.

Wenn eine derartige Bestimmung beabsichtigt ist, empfiehlt es sich dringend, das Testament **vor einem Notar** zu errichten und sich dabei eingehend beraten zu lassen oder zumindest sonstigen **rechtskundigen Rat** zu einzuholen.

Einsetzung von Schlusserben / „Berliner Testament"

Häufig sind Testamente unter Ehegatten in der Weise ausgestaltet, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe des zuerst versterbenden Ehegatten sein soll und dass der überlebende Ehegatte dann von den gemeinschaftlichen Kindern als „Schlusserben" beerbt wird (sogenanntes Berliner Testament). Der Unterschied zur Nacherbfolge besteht darin, dass der Schlusserbe (also in der Regel das Kind) Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten ist. Er erhält lediglich des-

sen Nachlass und damit vom Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten nur das, was sich noch im Nachlass des zuletzt Verstorbenen befindet (zum weiterbestehenden Pflichtteilsanspruch der Abkömmlinge siehe später S. 26). Der zuletzt versterbende Ehegatte kann also über den Nachlass des zuerst versterbenden zu eigenen Lebzeiten ohne Einschränkungen verfügen. Er kann aber die Regelungen, die nach seinem Tod eintreten sollen, nicht ändern.

Beispiel:
Vater und Mutter errichten ein „Berliner Testament", als Schlusserbe wird der gemeinsame Sohn eingesetzt. Der Vater stirbt. Die Mutter ist Alleinerbin (Sohn hat Pflichtteilsanspruch, siehe hierzu S. 24 ff). Die Mutter kann über das Vermögen frei verfügen, also z. B. Gegenstände verkaufen. Die Bestimmung, dass der Sohn ihr Erbe wird, kann sie nicht ändern. Stirbt die Mutter, erbt der Sohn den verbleibenden Rest.

Ein **Formulierungsbeispiel** finden Sie auf S. 20 ff.

Vorsicht: Insbesondere nach der Neuregelung der Erbschaftsteuer ab dem 1. Januar 2009 ist aus steuerlichen Gesichtspunkten vom Berliner Testament abzuraten. Wegen der Einzelheiten siehe S. 37.

Testamentsvollstreckung

Ferner kann Testamentsvollstreckung angeordnet und ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Nachlass für die Erben zu verwalten hat. Zu beachten ist, dass die Anordnung der Testamentsvollstreckung oft mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Soweit nichts Gegenteiliges verfügt wurde, besitzt der Testamentsvollstrecker einen Vergütungsanspruch. Um über Nachlassgegenstände verfügen zu können, wird der Testamentsvollstrecker regelmäßig auch ein Testamentsvollstreckerzeugnis benötigen. Insoweit können weitere Gebühren anfallen. Wichtig ist, dass der Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers klar beschrieben wird.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Teilungsanordnung

Der Erblasser kann bestimmen, wie mehrere Erben das hinterlassene Vermögen unter sich verteilen sollen (Teilungsanordnung). Siehe oben **Beispiel** S. 17.

Bestattungsverfügung

Schließlich können im Testament auch Anordnungen über den Ort und die Art der Bestattung getroffen werden. Zu beachten ist aber, dass die Bestattung bis zur Testamentseröffnung häufig schon erfolgt sein wird, sodass dies besser in anderer Weise geregelt wird.

Formulierungsbeispiele

Nachfolgend sind einige **Beispiele** für privatschriftliche Testamente wiedergegeben.

Ehegatten mit Kindern machen nicht selten vom „Berliner Testament“ etwa in folgender Form Gebrauch:

Muster: „Berliner Testament“

1. Erbeinsetzung

Wir, die Eheleute Hans und Elisabeth Hofmann, setzen uns hiermit gegenseitig wechselbezüglich zu alleinigen und ausschließlichen Erben ein. Nacherbfolge wird nicht angeordnet.

2. Erbfolge nach dem Längstlebenden

Schlusserben des Längstlebenden von uns oder unsere beiderseitigen Erben im Fall unseres gleichzeitigen Ablebens sind unsere Söhne Max und Moritz zu gleichen Teilen.

3. Bindung

Die genannten Verfügungen sind wechselbezüglich.

4. Änderungsvorbehalt

Dem Längstlebenden bleibt es ausdrücklich vorbehalten, seine Verfügungen von Todes wegen zu ändern, aufzuheben oder zu ergänzen, ohne dass dadurch seine Alleinerbeneinsetzung entfällt. Jedoch sind erbrechtliche Zuwendungen an andere Personen, die nicht gemeinschaftliche eheliche Abkömmlinge sind, nicht zulässig.

*5. Pflichtteilsklausel **

Für den Fall, dass einer unserer Abkömmlinge Pflichtteilsansprüche nach dem Tod des Erstversterbenden geltend macht, ist er für sich und seinen Stamm von der Schlusserbfolge ausgeschlossen, es sei denn, dass der überlebende Ehegatte ihn ausdrücklich durch Verfügung von Todes wegen bedenkt.

Wer hingegen den Pflichtteil nach dem Ableben des Erstversterbenden von uns nicht geltend macht, erhält für den Fall, dass von anderen solche Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden, zu Lasten des Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten ein beim Ableben des zuletztversterbenden Ehegatten anfallendes und fällig werdendes Vermächtnis, dessen Gegenstand der Pflichtteilsanspruch ist.

6. Wiederverheiratungsklausel

Sollte der Überlebende von uns wieder heiraten, ist er verpflichtet, unseren gemeinsamen Kindern bzw. deren Abkömmlingen den Wert ihres gesetzlichen Erbteils in Bezug auf den erstverstorbenen Ehegatten auszuzahlen. Für die Berechnung ist dabei der ursprüngliche Bestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls und der Wert der Nachlassgegenstände im Zeitpunkt der Wiederverheiratung maßgeblich.

Hannover, den 6. Dezember 2010
Hans Hofmann

Hannover, den 6. Dezember 2010
Elisabeth Hofmann

* Zur „Pflichtteilsklausel“ siehe später S. 26.

Kinderlose Ehepaare

Kinderlose Ehepaare oder eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner werden, wenn sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, besonders überlegen müssen, wer das beiderseitige Vermögen nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten erhalten soll. Sie müssen bedenken, dass als gesetzliche Erben des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners nur dessen Verwandte, nicht auch die Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners in Betracht kommen. Wenn eine solche Regelung unerwünscht ist, muss eine besondere testamentarische Verfügung getroffen werden; dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vermögen nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten oder Lebenspartners an die Familie desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners fallen soll, von dem es gekommen ist. Ein solches Testament könnte etwa folgendermaßen lauten:

Unser Testament

Wir, die Eheleute Georg und Elisabeth Hofmann, setzten uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erbe des zuletzt Versterbenden von uns sollen Karl und Wilhelm Hofmann, die Neffen des Ehemannes, zu gleichen Teilen sein. Sollte einer von ihnen weggefallen sein, erbt der andere allein; sollten beide weggefallen sein, sollen Erben des Überlebenden von uns diejenigen sein, die bei seinem Tod als gesetzliche Erben des Ehemannes in Betracht kämen.

Traunstein, den 6. Dezember 2010

Hans Hofmann

Vorstehendes ist auch mein letzter Wille.

Traunstein, den 6. Dezember 2010

Elisabeth Hofmann

Allein stehende Personen

Allein stehende Personen werden sich besonders häufig veranlasst sehen, ein Testament zu errichten. Auch hierzu ein **Beispiel**:

Mein Testament

Ich, Hans Hofmann, bestimme zu meinem Alleinerben meinen Freund Kurt Kulf. Ersatzerbe soll der Kultur- und Theaterverein Köln e.V. sein.

Meine langjährige Haushälterin Berta Huber erhält als Vermächtnis meine goldene Armbanduhr und einen Barbetrag von 10.000,- Euro.

Berta Huber soll 10 Jahre mein Grab pflegen und dafür sorgen, dass es mindestens zweimal jährlich frisch bepflanzt wird.

Köln, den 24. März 2010

Hans Hofmann

Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

Grundsätzlich kann man über seinen gesamten Nachlass frei verfügen. Das Gesetz sorgt aber dafür, dass bestimmte Personen, die an sich zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, nicht völlig leer ausgehen, auch wenn sie in einem Testament übergangen werden. Wichtig: Wird der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht, stellt dies keine Anfechtung des Testaments dar.

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind nur die Abkömmlinge (Kinder und Enkel), die Eltern und der Ehegatte des Erblassers (sowie der eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner). Der Anspruch steht aber nur denjenigen zu, die – wäre kein Testament errichtet worden – als gesetzliche Erben zur Erbfolge (siehe S. 5) berufen gewesen wären.

Übersicht

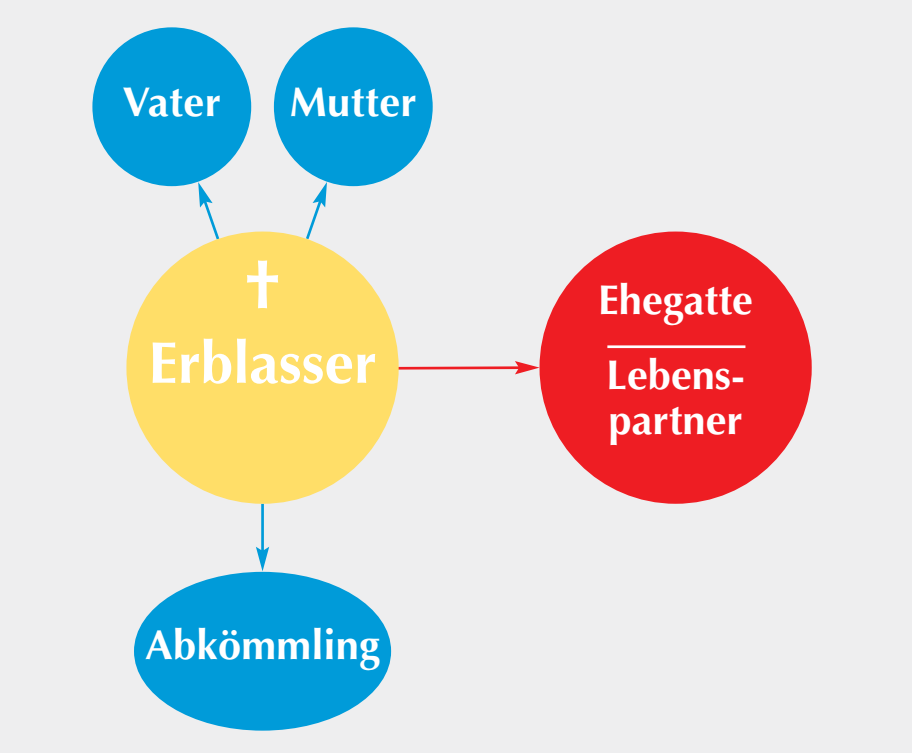

Wie hoch ist der Pflichtteil (sogenannte Pflichtteilsquote)?

Die Berechtigten erhalten als Pflichtteil einen Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils (zum gesetzlichen Erbteil siehe oben S. 5 ff).

Aus was berechnet sich der Pflichtteilsanspruch?

Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich aus dem Wert des „Reinnachlasses“. Maßgeblich ist also das Vermögen des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls, wobei auf den Netto-Nachlass abgestellt wird, d. h. Schulden sind abzurechnen.

Beispiel:
Der Erblasser **E** will seinen Kindern (Sohn **S** und Tochter **T**) nichts hinterlassen und setzt in einem Testament seinen Freund **F** zum Alleinerben ein. **E** hinterlässt Grundbesitz im Wert von 400.000,- € und Geldvermögen im Wert von 100.000,- €. Der Erblasser hatte Verbindlichkeiten bei der Bank in Höhe von 90.000,- €. Die Beerdigungskosten belaufen sich auf 10.000,- €.

Den Kindern **S** und **T** steht ein Pflichtteil zu, da sie, hätte ihr Vater kein Testament errichtet und sie darin enterbt, gesetzliche Erben geworden wären.

Pflichtteilsquote: Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die zwei Kinder hätten ihren Vater ohne dessen Testament zu je ½ beerbt, also beläuft sich der Pflichtteilquote auf je ¼.

Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich wie folgt:

Aktivnachlass	400.000,- €
	+ 100.000,- €
	500.000,- €
Passivnachlass	90.000,- €
	+ 10.000,- €
	100.000,- €
Netto-Nachlass	= 400.000,- €
Davon ¼ ergibt jeweils	100.000,- €

Abzuziehen sind Zuwendungen, die der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sie sich anrechnen lassen muss.

Umgekehrt kann sich der Pflichtteil unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen, wenn der Erblasser zu Lebzeiten einer anderen Person eine Schenkung gemacht hat (Pflichtteilsergänzungsanspruch).

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Kann der Pflichtteil entzogen werden?

Eine Entziehung des Pflichtteils (nicht des Erbteils! Siehe dazu oben S. 18) ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen – schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Angehörigen – möglich. So kann z. B. Kindern oder Ehegatten, die dem Erblasser nach dem Leben trachten oder die sich eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder einer ihm nahestehenden Person schuldig gemacht haben, der Pflichtteil entzogen werden. Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung. Der Grund für die Entziehung muss im Testament oder im Erbvertrag genau angegeben werden.

Welche Besonderheiten gelten beim „Berliner Testament“?

Auch die Einsetzung von Kindern (bzw. Eltern) als Schlusserben in einem „Berliner Testament“ schließt grundsätzlich nicht deren Recht aus, beim Tode des erstversterbenden Ehegatten den Pflichtteil zu verlangen. Da dies aber zumeist dem Ziel des Testaments widerspricht, dem überlebenden Ehegatten das Vermögen ungeschmälert und frei verfügbar zu belassen, werden in „Berliner Testamente“ häufig sogenannte „Strafklauseln“ aufgenommen; diese sollen den Schlusserben davon abhalten, den ihm rechtlich zustehenden Pflichtteil nach dem ersten Erbfall vom überlebenden Ehegatten einzufordern.

Gängig ist etwa die Verfügung, dass ein Kind, das beim Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, beim Tode des Längerlebenden ebenfalls nur den Pflichtteil und nicht den vollen Erbteil erhalten soll. Eine Zuwiderhandlung des Schlusserben führt dann zum Verlust der testamentarischen Zuwendung (siehe oben das **Beispiel** auf S. 20).

Wie erhalte ich Kenntnis von einem Pflichtteilsanspruch?

Das Nachlassgericht hat (z. B. in Bayern aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung) von Amts wegen die Erben zu ermitteln. Im Übrigen wird es auch tätig, wenn ein Erbe einen Erbschein beantragt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Antragsteller verpflichtet, die nahen Angehörigen zu benennen. Diese werden vom Gericht dann entsprechend vom Verfahren benachrichtigt. Der Pflichtteilsberechtigte kann aber auch von sich aus nach Eintritt des Erbfalls beim zuständigen Nachlassgericht (in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte) nachfragen, ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat.

Kann auf das Erbe zu Lebzeiten des Erblassers verzichtet werden?

Möglich sind ein Erbverzicht, ein Pflichtteilsverzicht und ein Zuwendungsverzicht.

Der Erbverzicht

Beim Erbverzicht handelt es sich um keine Verfügung von Todes wegen, sondern um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Todesfall. In der Praxis wird er häufig als unterstützende Maßnahme für eine letztwillige Verfügung oder bei Übergabeverträgen benutzt.

Vertragspartner sind der gesetzliche Erbe (auch der künftige Ehegatte des Erblassers, also der Verlobte und der eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner) einerseits und der Erblasser andererseits. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

Der Erbverzicht führt zu einer Veränderung der gesetzlichen Erbfolge und zieht auch den Verlust des Pflichtteilsrechts nach sich. Wer durch den Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird auch bei der Berechnung des Pflichtteils nicht mitgezählt.

Der Pflichtteilsverzicht

Der Erbverzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden. Der Pflichtteilsverzicht bewirkt, dass von Anfang an keine Pflichtteilsansprüche des Verzichtenden entstehen, sofern nicht anderes vereinbart wird. Der Verzichtende kann aber gesetzlicher Erbe werden.

Der Zuwendungsverzicht

Der Erbverzicht kann auch auf testamentarische Zuwendungen ausgedehnt werden. Der Zuwendungsverzicht führt weder zum Verlust des Erb- noch des Pflichtteilsrechts. Er erstreckt sich auch nicht auf die Abkömmlinge.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Was muss nach dem Erbfall beachtet werden?

Diese Broschüre gibt in erster Linie Hinweise, wie man für den Fall seines Todes vorsorgen kann, um sein Vermögen in die richtigen Hände gelangen zu lassen. Trotzdem soll zum Schluss noch auf einige wichtige Dinge hingewiesen werden, die bei einem Erbfall zu beachten sind.

Ablieferung von Testamenten

Wer ein Testament in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, an das Nachlassgericht abzuliefern. Nachlassgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt vor seinem Tod seinen Wohnsitz hatte. In Zweifelsfällen kann das nächstgelegene Amtsgericht um Rat gefragt werden.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wenn jemand erfahren hat, dass er, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge, sei es aufgrund eines Testaments, als Erbe oder Miterbe berufen ist, muss er sich alsbald darüber schlüssig werden, ob er endgültig Erbe sein will.

Will er die Erbschaft nicht antreten, so muss er innerhalb kurzer Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt im Regelfall sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund erfahren hat. Wenn allerdings der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Hierfür gilt eine strenge Form. Die Erklärung muss entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also keinesfalls. Wenn der Erbe das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen will oder kann, so muss er die Ausschlagungserklärung bei einem Notar beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist, weil sonst jedenfalls zunächst der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet.

Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist kann der Erbe die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nur dadurch auf den Nachlass beschränken (d. h. er muss für die Verbindlichkeiten nicht mit dem eigenen Vermögen haften), dass er Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragt. Können mit dem Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfah-

rens gedeckt werden, kann der Erbe die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Er muss aber in diesem Fall den Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Der Erbe kann jedoch auch die Erbschaft durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annehmen und dadurch sofort klare Verhältnisse schaffen.

Testamentseröffnung

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet. Darüber hinaus werden z. B. in Bayern die Erben von Amts wegen ermittelt, d. h. das Nachlassgericht klärt die Erbfolge auch dann, wenn nicht ausdrücklich ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gestellt ist. Zu diesem Zweck wird eine „Nachlassverhandlung" angesetzt, zu der regelmäßig die Personen geladen werden, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen und, soweit vor Testamentseröffnung erkennbar, sonstige Beteiligte. Es besteht keine Verpflichtung, an der Nachlassverhandlung teilzunehmen.

Erbschein

Das Erbrecht wird im Regelfall durch einen Erbschein ausgewiesen. Er wird auf Antrag eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt.

Wer im Erbschein als Erbe ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen. Seine Geschäftspartner sind selbst dann geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte. Häufig kommt der Erbe auch ohne einen Erbschein aus. Diese Fälle zu kennen, erspart dem Erben Zeit und die Gebühren für einen Erbschein.

Erbschein entbehrlich

So kann beispielsweise das Grundbuch berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist. Ähnliche Erleichterungen gibt es für Postsparguthaben und für Postgirokonten. Ein Erbschein kann insbesondere bei Banken auch dann entbehrlich sein, wenn der Erbe eine „Vollmacht über den Tod hinaus" besitzt.

Es besteht auch die Möglichkeit der Beantragung eines Erbscheins für „bestimmte Zwecke" oder eines sogenannten gegenständlich

beschränkten Erbscheins (z. B. zur bloßen Grundbuchberichtigung), die kostengünstiger sein können.

Erbauseinandersetzung

Sind mehrere Miterben vorhanden, so bilden sie eine Erbengemeinschaft. Sie werden ein Interesse daran haben, früher oder später diese Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, d. h. das Erbe zu teilen. Hierfür sind in erster Linie die für diesen Fall im Testament getroffenen Anordnungen des Erblassers maßgebend. Soweit der Erblasser schon zu seinen Lebzeiten einzelnen Miterben Zuwendungen hat zukommen lassen, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen unter den Miterben auszugleichen.

Anfechtung

Letztwillige Verfügungen können auch im engen Rahmen angefochten werden. Eine Anfechtung kommt z. B. in Betracht, wenn sich der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung irrte oder er getäuscht oder bedroht wurde.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Erbschaftsteuer

An einem Erbfall sind nicht nur die Erben beteiligt, sondern auch der Staat. Er verlangt beim Vermögensübergang Erbschaftsteuer. Bei Übertragung zu Lebzeiten dagegen fällt Schenkungsteuer an, die – bis auf einzelne spezielle Begünstigungen für Erbfälle – gleich hoch ist.

Die Broschüre dient als Hilfsmittel zur Gestaltung künftiger letztwilliger Verfügungen. Sie ist nicht geeignet, um die Besteuerung von Erbfällen vor dem 1.1.2011 zu behandeln. Die Broschüre stellt den Rechtsstand zum 1.1.2011 dar.

Die Höhe der Erbschaftsteuer ist abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser (erfolgt durch Einteilung der Erben in Steuerklassen) und der Höhe der Erbschaft (Wert). Es muss also der Wert des Nachlasses festgestellt werden (Reinvermögen nach Abzug der Schulden); man sagt, der Nachlass wird bewertet. Anschließend müssen in der Regel noch die Freibeträge abgezogen werden. Danach kann man die Steuersätze ermitteln.

Übersicht Steuerklassen

Steuerklasse I:
1. der Ehegatte und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner (im Folgenden immer: eingetragener Lebenspartner)
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nr. 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen.

Steuerklasse II:
1. je Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III:
alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Freibeträge (können sich addieren, schließen sich also gegenseitig nicht aus):

Persönliche Freibeträge:

Ehegatte und eingetragener Lebenspartner (im Erbfall und bei Schenkung)	€ 500.000,-
Kinder, Stiefkinder und Enkel, wenn Eltern verstorben sind (im Erbfall und bei Schenkung)	€ 400.000,-
Enkel (im Erbfall und bei Schenkung)	€ 200.000,-
Eltern und Voreltern (im Erbfall)	€ 100.000,-
Eltern und Voreltern (bei Schenkung)	€ 20.000,-
Urenkel und weitere Abkömmlinge (im Erbfall und bei Schenkung)	€ 100.000,-
alle übrigen Erwerber (im Erbfall und bei Schenkung)	€ 20.000,-

Versorgungsfreibetrag (nur im Erbfall):

Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	€ 256.000,-
Kinder nach Alter gestaffelt…..	
Kinder bis zu 5 Jahren	€ 52.000,-
Kinder im Alter mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	€ 41.000,-
Kinder im Alter mehr als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	€ 30.700,-
Kinder im Alter mehr als 15 bis zu 20 Jahren	€ 20.500,-
Kinder im Alter mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	€ 10.300,-

Diese Freibeträge werden jedoch um den Kapitalwert (Steuerwert) der Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, gekürzt.

Sachliche Freibeträge:

Hausrat Steuerklasse I	€ 41.000,-
Bewegliche Gegenstände Steuerklasse I	€ 12.000,-
Hausrat u.a. Gegenstände in den Steuerklassen II und III	€ 12.000,-
Übertragung der selbstgenutzten Wohnung an den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner (im Erbfall und bei Schenkung) und Kinder (im Erbfall)	in der Regel vollständig (s.u.)
Personen, die den Erblasser oder Schenkenden unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt haben	zusätzlich € 20.000,-

Die Freibeträge können gegenüber demselben Schenker/Erblasser alle 10 Jahre wieder neu genutzt werden. Schenkungen und der Erbfall werden innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet.

Steuersätze:

Vermögen bis	Klasse I	Klasse II	Klasse III
€ 75.000,-	7 %	15 %	30 %
€ 300.000,-	11 %	20 %	30 %
€ 600.000,-	15 %	25 %	30 %
€ 6.000.000,-	19 %	30 %	30 %
€ 13.000.000,-	23 %	35 %	50 %
€ 26.000.000,-	27 %	40 %	50 %
Größeres Vermögen	30 %	43 %	50 %

Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurden die persönlichen Freibeträge sowie der Versorgungsfreibetrag für eingetragene Lebenspartner an die der Ehegatten angeglichen. Unterschiede verblieben bei den Steuersätzen. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 erfolgt eine vollständige Gleichstellung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und Ehegatten im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Damit wurde die durch das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 21.7.2010 als mit der Verfassung unvereinbar erklärte Ungleichbehandlung beseitigt.

Die bereits bei einer geringfügigen Überschreitung einer Tarifgrenze ansteigende Steuerbelastung wird durch folgende Härteklausel abgemildert: Der Unterschied der Steuer, die sich nach der Tabelle ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die vorhergehende Wertgrenze nicht überschritten hätte, wird nur insoweit erhoben, als er
– bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
– bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln
des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Vererben und Schenken von Immobilien

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 trat die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Kraft.

Witwer, Witwen, eingetragene Lebenspartner und Kinder können eine **selbstgenutzte Wohnung** (auch wenn die Freibeträge bereits ausgeschöpft sind) **steuerfrei erben**, wenn sie dieses zehn Jahre selbst bewohnen. Die Wohnung kann auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen sein. Sie darf nicht vermietet oder verkauft werden. Kann die Wohnung aus zwingenden objektiven Gründen (z. B. Pflegebedürftigkeit) nicht mehr selbst genutzt werden, erfolgt keine Nachversteuerung. Für Kinder gilt die Steuerfreiheit nur, wenn die Wohnfläche maximal 200 qm beträgt. Jeder zusätzliche Quadratmeter unterliegt nach Abzug des persönlichen Freibetrages der regulären Besteuerung.

Beispiel: Eine Tochter hat von ihrer verstorbenen Mutter ein Familienheim geerbt, in dem die Verstorbene eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 300 qm genutzt hatte. Die Tochter bezieht diese Wohnung unmittelbar nach Ableben der Mutter. Der im Rahmen der Festsetzung der Erbschaftsteuer ermittelte Wert des Gebäudes/Grundstücks beträgt € 900.000,-. In diesem Fall ist nur der anteilig auf einer Wohnfläche von 200 qm entfallende Teilbetrag von € 600.000,- von der Steuer befreit.

Die steuerfreie Schenkung einer Wohnung zu Lebzeiten (auch wenn die Freibeträge bereits ausgeschöpft sind), ist nur unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern möglich, wenn es sich um ein Familienheim handelt. Das ist die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung, die den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet. Das Familienheim kann auch in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen sein. Des Weiteren ist die steuerfreie Schenkung des Familienheims an keine Behaltensfrist gebunden. Die Nutzung von mehreren Wohnsitzen aufgrund einer beruflichen

Tätigkeit ist nicht steuerschädlich, falls das Familienheim weiterhin den Lebensmittelpunkt bildet (beispielsweise bei Berufspendlern).

Bei allen anderen Immobilien ist zu beachten, dass diese nach neuem Recht höher bewertet werden. Die Bewertung der Immobilie hängt jetzt von der Grundstücksart ab (siehe unten).

Für zu Wohnzwecken vermietete Objekte gibt es im Erbschafts- oder Schenkungsfall einen Verschonungsabschlag von 10 % auf den zuvor ermittelten Marktwert des Grundstücks. Die auf zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke entfallende Steuer kann bis zu 10 Jahre gestundet werden, wenn diese nur durch die Veräußerung des Grundstücks bezahlt werden könnte. Das Gleiche gilt für die Steuer auf zu eigenen Wohnzwecken genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen.

Bewertung von Grundvermögen

Unbebaute Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke ermittelt sich nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte, die von lokalen Gutachterausschüssen in einem regelmäßigen Turnus ermittelt werden.

Bebaute Grundstücke

Bei bebauten Grundstücken sind verschiedene Arten zu unterscheiden: Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke.

Diese verschiedenen Grundstücksarten werden in unterschiedlichen Bewertungsverfahren bewertet. Dabei handelt es sich um

- das **Vergleichswertverfahren** (für Wohnungs- und Teileigentum [auch wenn sie vermietet sind] sowie Ein- und Zweifamilienhäuser) und das **Sachwertverfahren** (für Wohnungs- und Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser, soweit ein Vergleichswert **nicht** vorliegt, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine ortsübliche Miete ermitteln lässt, sonstige bebaute Grundstücke)
- das **Ertragswertverfahren** (für Mietwohnungsgrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, bei denen sich eine ortsübliche Miete ermitteln lässt).

Vorsicht:
Unter „**Mietwohnungsgrundstücke**“ fallen nur überwiegend zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, die **nicht** im Wohnungs- oder Teileigentum stehen sowie die **nicht** Ein- oder Zweifamilienhäuser sind. **Vermietete Eigentumswohnungen** (auch wenn je-

mand mehrere Wohnungen besitzt) fallen daher immer unter das Vergleichswertverfahren oder Sachwertverfahren.

Wie funktionieren diese Verfahren?

Das **Vergleichswertverfahren** zieht Kaufpreise von vergleichbaren Grundstücken heran und ermittelt auf deren Basis einen Wert für das übertragene Grundstück.

Das **Ertragswertverfahren** ermittelt den Wert von bebauten Grundstücken auf Basis des für diese Grundstücke nachhaltig erzielbaren Ertrags. Der Grundbesitzwert besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten: dem Bodenwert und dem Gebäudeertragswert.

Auch beim **Sachwertverfahren** erfolgt die Ermittlung des Grundbesitzwertes zweigleisig, zum einen über den Bodenwert und zum anderen über den Gebäudesachwert. Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Herstellungskosten des Gebäudes auszugehen, die in einem relativ komplexen Verfahren ermittelt werden. Hierbei sind viele besondere Ausstattungsdetails des zu bewertenden Gebäudes zu berücksichtigen, wie beispielsweise Garagen, Terrassen oder Schwimmbäder.

Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist möglich. Dabei handelt es sich um den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für das Grundstück bei einer Veräußerung erzielbar wäre (Verkehrswert). Er ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder des örtlichen Gutachterausschusses zu ermitteln. Der gemeine Wert kann auch durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommenen Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück nachgewiesen werden. Ist der gemeine Wert niedriger als der anhand der gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Grundstückswert, so ist der gemeine Wert anzusetzen.

Lebensversicherungen

Ab dem 1.1.2009 sind noch nicht fällige Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert anzusetzen. Dieser wird den Versicherten von ihrer Versicherungsgesellschaft mitgeteilt.

Nießbrauch

Eine Belastung durch Nießbrauch ist ab 2009 abzugsfähig, d.h. der Kapitalwert von Nießbrauchs- oder Rentenverpflichtung bei dem Vermögensanfall ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Wegen der Einzelregelungen des sehr schwierigen Bewertungsrechts empfiehlt es sich dringend, **(steuer-)rechtlichen Rat** einzuholen.

Beispiele zur unterschiedlichen Belastung durch Erbschaftsteuer

Die Erblasserin **E** hinterlässt ihrem einzigen Sohn **K** (Alter im Zeitpunkt des Erbfalls: 40 Jahre, also kein Versorgungsfreibetrag) ein Wohnhaus (Wohnfläche 300 qm) im Wert von 600.000,- €. Daneben wird noch ein Sparguthaben in Höhe von 60.000,- € vererbt. Die Beerdigungskosten betragen 12.000,- € (alternativ Pauschbetrag ohne Nachweis: 10.300 €). **K** ist Alleinerbe.

Fall 1: K möchte nicht in das geerbte Haus einziehen.

Wert des Wohnhauses	€	600.000,-
Sparguthaben	€	+60.000,-
abzüglich Beerdigungskosten	€	-12.000,-
Nachlasswert	€	648.000,-
abzüglich allgemeiner Freibetrag für Kinder	€	-400.000,-
steuerpflichtig	€	248.000,-
davon Steuersatz = 11 %	€	27.280,-

Die Erbschaftsteuer beträgt damit **27.280,-** €.

1. Abwandlung zu Fall 1: Sollte **K** dieses bisher von **E** selbstgenutzte Haus beziehen und in Zukunft selbst bewohnen, ist der Erwerb nur in Höhe des Anteils von 200 qm am Wohnhaus steuerbefreit, für die übersteigende Quadratmeteranzahl ist Erbschaftsteuer (nach Abzug des persönlichen Freibetrags) zu entrichten.

2. Abwandlung zu Fall 1: Es handelt sich um ein Mietwohnhaus, das weiterhin in dieser Form genutzt wird.

Wert des Wohnhauses	€	600.000,-
Verschonungsabschlag f. Mietobjekte i. H. v. 10 %	€	-60.000,-
Sparguthaben	€	+60.000,-
abzüglich Beerdigungskosten	€	-12.000,-
Nachlasswert	€	588.000,-
abzüglich allgemeiner Freibetrag für Kinder	€	-400.000,-
steuerpflichtig	€	188.000,-
davon Steuersatz = 11 %	€	20.680,-

Die Erbschaftsteuer beträgt damit **20.680,-** €.

Der Abzug von Schulden kann bei steuerbefreiten Vermögensgegenständen ganz oder teilweise ausgeschlossen sein.

Es empfiehlt sich, **(steuer-)rechtlichen Rat** einzuholen.

Steuerliche Optimierung

Grundsätzlich stehen einem Kind die Freibeträge gegenüber jedem seiner Elternteile zu, also bei Versterben des Vaters und bei Versterben der Mutter jedes Mal neu.

Bisher war in vielen Familien ein sogenanntes Berliner Testament (siehe oben S. 18, 20) üblich, d. h. dem überlebenden Ehepartner fällt der Nachlass alleine zu, während die Abkömmlinge des Verstorbenen von der (gesetzlichen) Erbfolge ausgeschlossen sind und erst nach dem Tode des (zunächst) überlebenden Ehegatten mit dem gesamten Vermögen bedacht werden.

Aus steuerlichen Gesichtspunkten ist das „Berliner Testament" bei höheren Vermögen nicht vorteilhaft: Das Vermögen des zuerst versterbenden Ehegatten geht zunächst nicht auf das Kind, sondern auf den Ehegatten über, der Kinder-Freibetrag kann also hinsichtlich des erst verstorbenen Ehegatten nicht genutzt werden. Erst bei Versterben des zweiten Elternteils kann ein Kinder-Freibetrag abgezogen werden. Der Kinder-Freibetrag kann also nur einmal und nicht – wie bei anderen Gestaltungen – zweimal genutzt werden.

Fall 2: Der Ehemann besitzt Barvermögen i. H. v. 600.000,- €, seine Ehefrau ein Barvermögen i.H.v. 100.000,- €. Die Eheleute haben ein gemeinsames Kind.

Berliner Testament

übertragenes Vermögen an Ehefrau	€	600.000,-
abzüglich Freibetrag für Ehefrau	€	500.000,-
steuerpflichtiger Erwerb der Ehefrau	€	100.000,-
darauf Steuersatz von 11 %	€	11.000,-

Für die Übertragung auf die Ehefrau fällt Erbschaftsteuer i. H. v. 11.000,- € an. Nach Tod der Ehefrau und Übertragung an das Kind fällt folgende Erbschaftsteuer an:

Übertragenes Vermögen an Kind (600.000,- + 100.000,-)	€	700.000,-
abzüglich Freibetrag Kind	€	400.000,-
steuerpflichtiger Erwerb des Kindes	€	300.000,-
darauf Steuersatz von 11 %	€	33.000,-

Für die Übertragung auf das Kind fallen nochmals 33.000,- € Erbschaftsteuer an. Die **Gesamtbelastung** beträgt somit 44.000,- €.
Aus Vereinfachungsgründen wurde hier der Versorgungsfreibetrag und die Vermögensminderung bei der Ehefrau durch die Erbschaftsteuerlast nicht berücksichtigt.

Abwandlung zu Fall 2: Bessere Ausnutzung der Freibeträge, Verteilung des Vermögens

Der Ehemann verstirbt, seine Ehefrau und sein Kind erhalten jeweils Vermögen im Wert von 300.000,- €. Beide Übertragungen liegen jeweils unterhalb der persönlichen Freibeträge (Ehefrau 500.000,- €; Kind 400.000,- €). Es fällt also keine Erbschaftsteuer an. Nach dem Tod der Ehefrau überträgt diese dann 400.000,- € auf ihr Kind. Somit fällt wiederum keine Erbschaftsteuer an. Im Ergebnis kann die gesamte Vermögensübertragung innerhalb der Familie ohne Anfall von Erbschaftsteuer vonstatten gehen.

Vermögensübertragung bei Tod des Ehemanns an Ehefrau:

Übertragenes Vermögen	€ 300.000,-
abzüglich Freibetrag Ehefrau	€ 500.000,-

=> Es fällt keine Erbschaftsteuer an.

Vermögensübertragung bei Tod des Ehemanns an Kind:

Übertragenes Vermögen	€ 300.000,-
abzüglich Freibetrag Kind	€ 400.000,-

=> Es fällt keine Erbschaftsteuer an.

Vermögensübertragung bei Tod der Ehefrau an Kind:

Übertragenes Vermögen	€ 400.000,-
abzüglich Freibetrag Kind	€ 400.000,-

=> Es fällt keine Erbschaftsteuer an.

Die **Gesamtbelastung** beträgt damit bei dieser Gestaltung 0,- €.

Falls Immobilien vorhanden sind, kann es auch günstiger sein, diese den Kindern (ggf. teilweise) schon beim Tod des ersten Ehegatten zu vererben und dem überlebenden Ehepartner ein Nießbrauchrecht einzuräumen. Auch kann es unter steuerlichen Gesichtspunkten günstig sein, dem überlebenden Ehegatten das selbstgenutzte Wohneigentum vollständig zu hinterlassen (generelle Steuerfreiheit) und den Kindern einen Teil des Geldvermögens (Freibetrag 400.000,- €) – ggf. unter Zusicherung bestimmter

Versorgungsleistungen an den überlebenden Ehegatten – zukommen zu lassen.

Bei einer ungleichen Vermögensverteilung (Bündelung des Vermögens bei einem Ehepartner) kann sich eine Aufteilung des Vermögens auf beide Ehegatten als vorteilshaft herausstellen, da die Freibeträge so optimal genutzt werden können.

Es empfiehlt sich, in diesen Fällen **(steuer-)rechtlichen Rat** einzuholen.

Übertragung (Schenkung) innerhalb der letzten 10 Jahre

Wurde bereits im Wege der Schenkung Vermögen (vor allem Immobilien) übertragen, um die damals geltenden Freibeträge optimal auszunutzen, sollte man dringend steuerrechtlichen Rat einholen.

Es empfiehlt sich, **(steuer-) rechtlichen Rat** einzuholen.

Übertragung von Betriebsvermögen

Besondere Bestimmungen gelten für den Inhaber von Gewerbebetrieben. Er hat die Wahl zwischen zwei Varianten: Wird der Betrieb fünf Jahre lang gehalten, also nicht verkauft, werden 85 % des übertragenen Vermögens verschont (Option 1); eine komplette Steuerfreiheit lässt sich durch Fortführung des Betriebs über sieben Jahre erreichen (Option 2). Diese Wahl muss mit Abgabe der Steuererklärung unwiderruflich getroffen werden. Die Lohnsumme darf bei der ersten Option nach fünf Jahren nicht unterhalb von 400 % der Ausgangssumme liegen. Bei der zweiten Option muss die Lohnsumme nach sieben Jahren mindestens 700% des Ausgangswerts betragen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine zeitmäßig anteilige Besteuerung. Die Lohnsummenregelung gilt nur für Betriebe, die mehr als 20 Beschäftigte haben.

Für Unternehmer empfiehlt sich dringend, **(steuer-)rechtlichen Rat** einzuholen.

Für noch nicht bestandskräftig veranlagte Erb- und Schenkungsfälle vor dem 1.1.2011 ist aufgrund der Gesetzesänderungen und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei eingetragenen Lebenspartnern die Einholung (steuer-)rechtlichen Rates zu empfehlen.

Weitere Informationen über die Erbschaftsteuer enthält die Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, (www.stmf.bayern.de).

„Übergabe mit warmer Hand“ – Wann kommt eine lebzeitige Übertragung von Vermögensgegenständen in Betracht?

Neben den letztwilligen Verfügungen sollte man gegebenenfalls auch eine Vermögensnachfolge zu Lebzeiten in Betracht ziehen. Ein beliebtes Instrument hierfür ist der Übergabevertrag.

Übergabevertrag

Beim Übergabevertrag handelt es sich um eine Vorwegnahme der Erbfolge, die sich von der Verfügung von Todes wegen vor allem dadurch unterscheidet, dass eine sofortige Erfüllung eintritt. Ziele eines Übergabevertrages sind oft die Regelung der Generationennachfolge, die Abfindung der Geschwister und die Versorgung des bzw. der Übergeber. Mit einer lebzeitigen Übergabe kann man oft auch die Erbschaftsteuer minimieren. Zwar fällt bei einer unentgeltlichen Übergabe Schenkungsteuer, die der Erbschaftsteuer entspricht, an; jedoch können die Freibeträge alle 10 Jahre wieder neu ausgeschöpft werden.

Vorsicht ist bei der sogenannten Kettenschenkung geboten, bei der jemand nur als Mittelsperson eine Zuwendung bekommt und diese dann an einen Dritten weitergeben muss.

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Der Übergeber muss die Vorteile der „Übergabe mit warmer Hand“ und die Risiken (ausreichende Vorsorge für einen Pflegefall, eigene Bedürftigkeit etc.) abwägen.

Welche Überlegungen sollte man im Zusammenhang mit einer Übergabe anstellen?

- Soll zu Lebzeiten übergeben werden oder ist eine erbrechtliche Regelung zu bevorzugen?
- An wen soll übergeben werden (wer soll den Betrieb fortführen?)
- Wann soll übergeben werden (nicht zu früh und nicht zu spät)?
- Was soll übergeben werden (Privat-/Betriebsvermögen)?
- Wie soll übergeben werden (steuerliche und sozialrechtliche Gesichtspunkte beachten!)?
- Wieso soll übergeben werden (Versorgung/Existenzsicherung)?
- Die Übergabe kann nur unter ganz engen Voraussetzungen rückgängig gemacht werden.

Bei der unentgeltlichen Übergabe muss man an diverse Ansprüche denken, denen man ausgesetzt sein kann, z. B. Pflichtteilsergänzungsansprüchen, möglichen Rückgriffen des Sozialhilfeträgers, Ansprüchen von übergangenen Erben wegen beeinträchtigender Schenkungen uvm. Es empfiehlt sich daher dringend, juristischen Rat einzuholen!

Hier empfiehlt es sich, **juristischen Rat** einzuholen!

Der Streit um das Erbe

Nach dem Tod des Erblassers entsteht nicht selten Streit darüber, wer zum Rechtsnachfolger berufen ist. Hat der Erblasser in einem Testament die Erbfolge abweichend von der gesetzlichen Erbfolge angeordnet, wollen sich die „Enterbten“ damit oft nicht abfinden. Häufig bleibt dem potentiellen Erben keine andere Wahl, als einen Rechtsanwalt aufzusuchen und gegebenenfalls seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Zum Nachweis des Erbrechts kann dabei zum einen der Weg vor das Nachlassgericht, wo ein Erbschein beantragt wird, gegangen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, sein Erbrecht im Zivilprozess durch Urteil feststellen zu lassen.

Wann empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts?

Da es sich bei Erbschaftsstreitigkeiten sehr häufig um rechtlich komplizierte Angelegenheiten handelt, ist allein deshalb schon oft die Beauftragung eines Rechtsanwalts unumgänglich. Will man seine Rechte mittels Klage vor einem Zivilgericht durchsetzen, ist ab einem Streitwert von 5001,- € das Landgericht sachlich zuständig. Da man sich beim Landgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, muss man dann einen Rechtsanwalt beauftragen.

Beispiel für einen Erbschaftsprozess:
Fall: Der Witwer **W** hinterlässt eine Tochter **T**. Andere erbberechtigte Verwandte sind nicht vorhanden. Der Stammtischfreund **S** meint, Alleinerbe aufgrund eines formgültigen eigenhändigen Testaments geworden zu sein. **T** trägt vor, das Testament sei unwirksam, weil **W** zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung infolge einer altersbedingten Demenz nicht mehr testierfähig gewesen sei. **S** fordert **T** auf, die Nachlassgegenstände an ihn herauszugeben. Nachdem **T** sich weigert, klagt er vor dem Landgericht auf Feststellung seines Erbrechts und Herausgabe der Nachlassgegenstände.

Hat die Klage des S Aussicht auf Erfolg?

Die Klage des **S** hätte Erfolg, wenn er Erbe aufgrund letztwilliger Verfügung geworden ist. Die gesetzliche Erbin **T** wäre dann wirksam enterbt worden (der Pflichtteilsanspruch bleibt aber bestehen, siehe oben S. 24). Das Gericht prüft im Prozess, ob das Testament formell korrekt errichtet wurde und ob der Erblasser bei der Errichtung auch testierfähig war.

Wer muss was beweisen?

T als gesetzliche Erbin, die durch eine letztwillige Verfügung von der Rechtsnachfolge ausgeschlossen wurde, will sich auf die fehlende Testierfähigkeit berufen. Sie hat dabei Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die die Testierunfähigkeit begründen, denn es gilt der Grundsatz, dass ein Erblasser solange als testierfähig anzusehen ist, als nicht das Gegenteil bewiesen ist.

Wie kann T die Testierunfähigkeit beweisen?

Im Zivilprozess kommt als Beweismittel neben dem Zeugen- und dem Urkundsbeweis vor allem der Sachverständigenbeweis in Betracht. Die Frage, ob jemand krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage war, wirksam ein Testament zu errichten, wird häufig allein auf Grundlage des Gutachtens eines Facharztes, regelmäßig eines Neurologen, entschieden werden können. Der Gutachter benötigt dabei Informationen zum Gesundheitszustand und zur Vorgeschichte. Dazu sind oft Zeugen, die etwas zum Zustand des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung sagen können, zu vernehmen.

Welche Zeugen kommen in Betracht?

Grundsätzlich können alle Personen, die mit dem Erblasser in Kontakt kamen, also auch Angehörige, Nachbarn, Freunde etc., als Zeugen vernommen werden. Ihre Wahrnehmungen sind für den Gutachter wichtig. Daneben werden häufig auch der behandelnde Arzt (Hausarzt) oder der beratende Anwalt oder Steuerberater Angaben zum Zustand des Erblassers machen können.

Darf der behandelnde Arzt als Zeuge vernommen werden?

Ein Problem stellt insoweit die ärztliche Schweigepflicht bezüglich der Umstände, die die Testierfähigkeit betreffen, dar. Die Schweigepflicht wirkt auch nach dem Tode des Erblassers weiter. Der Arzt darf als Zeuge nur aussagen, wenn er von der Schweigepflicht entbunden wurde. Die Erben oder die Angehörigen können den Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden, da es sich insoweit um eine höchstpersönliche Rechtsbeziehung zwischen dem Arzt und dem Patienten handelt. Der Erblasser kann aber bereits zu seinen Lebzeiten seinen behandelnden Arzt ausdrücklich von der Schweigepflicht entbinden. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn abzusehen ist, dass über die Frage der Testierfähigkeit später gestritten wird. Fehlt eine ausdrückliche Erklärung des Erblassers, muss nach der Rechtsprechung der mutmaßliche Wille des Erblassers erforscht werden. Es muss also geprüft werden, ob der Erblasser die konkrete Offenlegung durch den Arzt mutmaßlich gebilligt oder missbilligt haben würde. Regelmäßig kommen dabei die Gerichte zum Ergebnis, dass es dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht, dass der Arzt als Zeuge zur Frage der Testierfähigkeit aussagen darf.

Was geschieht, wenn sich der Sachverhalt nicht mehr aufklären lässt?

Lässt sich trotz Vernehmung von Zeugen und einem Sachverständigengutachten nicht mehr aufklären, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war, wird es schwierig. Die Beweislast für die Testierunfähigkeit trägt derjenige, der sich auf die Unwirksamkeit des Testaments beruft. Lässt sich in unserem Fall nicht mehr klären, ob der Erblasser bei Errichtung der letztwilligen Verfügung noch Herr seiner Sinne war, wird das Tes-

tament als wirksam angesehen. **T** würde in dem Fall den Prozess verlieren. Sie müsste den Nachlass an **S** herausgeben.

Was geschieht, wenn die Testierunfähigkeit festgestellt wird?

Kommt das Gericht hingegen zum Ergebnis, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die Tragweite seines Tuns nicht mehr überblicken konnte, er also testierunfähig war, ist das Testament unwirksam. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge und **T** wäre Erbin geworden. Die Klage des **S** würde abgewiesen werden und er müsste auch die Kosten des Rechtsstreits tragen.

Welche weiteren Punkte sind im Erbprozess häufig umstritten?

Neben der Frage der Testierfähigkeit wird in Erbprozessen auch häufig über die Formgültigkeit und den Widerruf von Testamenten gestritten.

Wie gelingt der Nachweis des Erbrechts, wenn das Testament nicht mehr auffindbar ist?

Wurde jemand durch ein formell wirksames Testament zum Erben eingesetzt und lässt sich das Testament nach dem Tode des Erblassers nicht mehr auffinden, hat der potentielle Erbe ein Beweisproblem. Beweispflichtig ist, wer aus dem Testament Rechte herleiten will. Die Errichtung des Testaments kann in diesem Fall durch alle zulässigen Beweismittel, wie Zeugen oder Urkunden (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Testaments), nachgewiesen werden. Dabei stellen aber die Gerichte an den Nachweis hohe Anforderungen. Ergibt die Beweisaufnahme, dass der Erblasser selbst die Urkunde vernichtet hat, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe. Es besteht aber keine Vermutung dafür, dass ein nicht mehr auffindbares Testament durch den Erblasser selbst vernichtet wurde.

Wie schnell komme ich als Erbe zu meinem Recht?

Erbprozesse dauern oft Jahre. Gerade die Feststellung der Testierfähigkeit durch Sachverständigengutachten kann lange dauern. Entscheidet dann das Landgericht nach erfolgter Beweisaufnahme, kann sein Urteil von der unterlegenen Partei noch mit der Berufung zum Oberlandesgericht angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist dann unter bestimmten Voraussetzungen noch die Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe möglich. Ein Erbprozess kann sich dabei leicht über mehrere Jahre hinziehen.

Ist auch eine Einigung vor Gericht möglich?

Um Streit und ein langes Verfahren zu vermeiden, wird das Gericht auf eine gütliche Einigung hinwirken. Die Parteien im Prozess können sich unter bestimmten Umständen einigen, indem

meist beide Seiten nachgeben und einen sogenannten Prozessvergleich schließen.

Was kostet ein Erbprozess?

Letztlich trägt die Partei, die den Prozess verliert, die Kosten des Verfahrens. Dazu gehören neben den Gerichtskosten und Auslagen des Gerichts auch die außergerichtlichen Kosten der Parteien, insbesondere die Gebühren der Rechtsanwälte. Wird eine Klage vor Gericht erhoben, muss der Kläger zunächst Gerichtskosten vorschießen.

Beispiel:
A glaubt Erbe zu sein. **B** hat den Nachlass im Wert von 75.000,- € in Besitz. **A** klagt auf Herausgabe des Nachlasses.

A muss zunächst 1.968,- € Gerichtskosten vorschießen. Der Anwalt des **A** kann, wenn er mit der Klageerhebung beauftragt wurde und einen Termin wahrgenommen hat, eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1.560,- € und eine Terminsgebühr von 1.440,- € verlangen, dazu kommt noch eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,- € sowie 19 % Mehrwertsteuer, also insgesamt über 3.500,- €. Wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben oder Zeugen vernommen, sind auch noch diese Kosten zu berücksichtigen. Die im Prozess unterlegene Partei muss all diese Kosten und die Kosten der Gegenseite tragen. Dabei kann sich im Beispielsfall schnell eine Summe von 10.000,- bis 15.000,- € für eine Instanz ergeben. Wird Berufung oder Revision eingelegt, ergeben sich entsprechend höhere Kosten.

Ein Prozess will also wohl überlegt sein.

Erbfälle mit Auslandsbezug

Ist das deutsche Recht oder ein ausländisches Recht maßgebend?

Erbfälle mit Auslandsbezug gewinnen zunehmend an Bedeutung. Zum einen leben in Deutschland ca. 7,3 Millionen potentielle Erblasser mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Zum anderen besitzen immer mehr deutsche Staatsangehörige zu vererbendes Vermögen, vor allem Immobilienvermögen, im Ausland.

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug **juristischen Rat** einholen!

Wie wird das anwendbare Erbrecht ermittelt?

Nach den Regeln des deutschen internationalen Erbrechts ist grundsätzlich die Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Todeszeitpunkt maßgeblich. So wird ein deutscher Staatsangehöriger nach deutschem Recht, ein Italiener nach italienischem Recht und ein Österreicher nach österreichischem Recht beerbt. Eine Ausnahme von dem Staatsangehörigkeitsprinzip gilt aber in den Fällen, wo Deutschland Staatsverträge mit anderen Ländern für die Frage des anwendbaren Erbrechts geschlossen hat. Sonderregeln enthalten das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen, der deutsch-türkische Konsularvertrag und der deutsch-sowjetische Konsularvertrag, der nunmehr auch für die meisten Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gilt.

Beispiel:
Ein Türke stirbt an seinem letzten Wohnsitz in Deutschland. Er hinterlässt in Deutschland ein Bankkonto und ein Grundstück. Daneben besitzt er noch ein Grundstück in der Türkei.

Nach dem deutsch-türkischen Konsularvertrag vererbt sich der bewegliche Nachlass, also auch das Bankkonto, nach dem Recht der Staatsangehörigkeit, hier also nach türkischem Recht. Der Grundbesitz vererbt sich hingegen nach dem Recht des Staates, in dem er belegen ist. D. h. das deutsche Grundstück vererbt sich nach deutschem und das Grundstück in der Türkei nach türkischem Recht. Es kommt zu einer Nachlassspaltung.

Eine entsprechende Regelung enthält der deutsch-sowjetische Konsularvertrag.

Wenn keine Staatsverträge bestehen, ist auf die Staatsangehörigkeit abzustellen. Unproblematisch sind dabei bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Erblassers die Fälle, in denen der fremde Staat für die Ermittlung des anwendbaren Erbrechts auch an die Staatsangehörigkeit anknüpft, so z. B. Italien, Spanien, Österreich, Polen und Tschechien.

Beispiel:
Ein Italiener stirbt an seinem letzten Wohnsitz in Deutschland. Er hinterlässt in Deutschland ein Bankkonto und ein Grundstück. Daneben besitzt er noch ein Grundstück in der Italien.

Er wird hinsichtlich aller Vermögensgegenstände nach italienischem Recht beerbt.

Beispiel:
Ein Deutscher hinterlässt in Italien ein Grundstück und ein Bankkonto.

Er wird hinsichtlich aller Vermögensgegenstände nach deutschem Recht beerbt.

Was geschieht bei doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit des Erblassers?

Besitzt der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Verlauf ihres Lebens, sogenannte „effektive Staatsangehörigkeit“. Ist die Person auch Deutscher, geht diese Rechtsstellung vor.

Beispiel:
Der Erblasser ist sowohl deutscher als auch österreichischer Staatsangehöriger. Er wird aus deutscher Sicht nach deutschem Erbrecht beerbt. Hingegen kommen die österreichischen Gerichte zur Anwendung österreichischen Erbrechts.

Gibt es Fälle, in denen sich das Erbrecht nicht nach der Staatsangehörigkeit richtet?

Es gibt aber auch Staaten, die nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den letzten Wohnsitz des Erblassers anknüpfen, so z. B. Dänemark oder Norwegen.

Beispiel:
Ein Däne mit letztem Wohnsitz in Deutschland verstirbt. Er hinterlässt sowohl in Deutschland als auch in Dänemark Grundbesitz und Geldvermögen.

Er wird hinsichtlich aller Vermögensgegenstände nach deutschem Recht beerbt.

Bei manchen Staaten kann es auch zu einer Nachlassspaltung kommen. So sehen das französische, aber auch das englische Recht sowie die Rechtsordnungen der meisten US-Bundesstaaten vor, dass sich der bewegliche Nachlass – also auch Bankver-

mögen – nach dem Recht des letzten Wohnsitzes vererbt, während sich der Grundbesitz nach dem Recht des Staates, in dem er belegen ist, vererbt.

Beispiel:
Ein Deutscher hinterlässt neben Vermögen in Deutschland auch ein Grundstück in Frankreich.

Er wird hinsichtlich seines Vermögens in Deutschland nach deutschem, hinsichtlich des Grundstücks in Frankreich nach französischem Recht beerbt.

Ein deutscher Staatsangehöriger kann das anwendbare Erbrecht nicht wählen. Das deutsche internationale Erbrecht sieht auch nur eine sehr beschränkte Rechtswahlmöglichkeit für ausländische Staatsangehörige vor. Diese können für in Deutschland belegenen Grundbesitz deutsches Erbrecht wählen.

Was ist bei der Form letztwilliger Verfügungen mit Auslandsbezug zu beachten?

Die Frage, welche Formvorschriften bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu beachten sind, beantwortet meist das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961, auch Haager Testamentsübereinkommen genannt. Dabei ist die Gültigkeit alternativ nach einer Reihe von Rechtsordnungen zu beurteilen.

Beispiel:
Errichtet ein Deutscher sein Testament in Wien, so ist es bereits dann formgültig, wenn entweder die deutschen oder die österreichischen Formvorschriften beachtet wurden.

Wie kann das Erbrecht nachgewiesen werden?

Um sein Erbrecht an Nachlassgegenständen gegenüber deutschen Banken oder Grundbuchämtern nachweisen zu können, bedarf es grundsätzlich der Vorlage eines Erbscheins. Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung sind die deutschen Nachlassgerichte dann für die Erteilung eines Erbscheins international zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland hatte, oder wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besaß oder wenn sich Nachlassgegenstände in Deutschland befinden.

Beispiel:
Ein Österreicher hinterlässt ein Bankkonto und ein Grundstück in Deutschland sowie ein Bankkonto und Grundbesitz in Österreich.

Der Erbe kann in diesem Fall die Erteilung eines Erbscheins beantragen, der auf die in Deutschland befindlichen Gegenstände beschränkt ist. Um an die in Österreich belegenen Gegenstände zu gelangen, muss ein Nachlassverfahren in Österreich durchgeführt werden.

Ausländische Nachlasszeugnisse werden von den deutschen Grundbuchämtern nicht akzeptiert. Umgekehrt nutzen auch deutsche Erbscheine bei der Nachlassabwicklung im Ausland oft nur wenig. So wird z. B. für die Eigentumsübertragung eines Grundstücks in Nizza der französische Notar einen deutschen Erbschein nicht als Nachlasszeugnis akzeptieren.

Wie verhält es sich bei Fällen mit Auslandsberührung mit der Erbschaftsteuer?

Die deutsche Erbschaftsteuer richtet sich auch bei Fällen mit Auslandsberührung nach dem deutschen Erbschaftsteuergesetz. Soweit durch den Erbfall auch in anderen Staaten eine Steuerpflicht entsteht, stellt sich die Frage der Anrechnung. Zur Vermeidung oder Milderung einer etwaigen Doppelbesteuerung wurden mit einigen Staaten, z. B. Griechenland, Schweiz, Schweden oder den USA, Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Die Abkommen sehen zum Teil vor, dass bestimmte Vermögensgegenstände ganz aus der eigenen Besteuerung herausgenommen werden, sogenannte Freistellungsmethode, oder es wird zugelassen, dass eine entrichtete ausländische Steuer auf die inländische Steuerschuld angerechnet wird, sogenannte Anrechnungsmethode. Teilweise werden beide Formen auch miteinander kombiniert. Soweit kein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung gelangt, mildert das deutsche Erbschaftsteuergesetz mit seiner Anrechnungsmethode die negativen Auswirkungen einer mehrfachen Steuerpflicht. Nach dieser subsidiären Regelung wird die an einem ausländischen Staat entrichtete Steuer auf die nach dem Erbschaftsteuergesetz festgesetzte deutsche Erbschaftsteuer angerechnet, wenn diese der deutschen Erbschaftsteuer entspricht.

Fazit: Erbfälle mit Auslandsbezug führen oft zu rechtlichen oder tatsächlichen Komplikationen, so dass die Einholung von rechtlich fundiertem Rat unerlässlich ist.

Fachkundigen Rat bei Anwälten oder Notaren einholen!

Rechtzeitig das Erbe regeln

Preisgünstig und verlässlich gibt dieser Ratgeber Antwort auf alle wesentlichen Fragen rund um Erbschaft und letztwillige Verfügungen.

Diese Broschüre für jedermann

- informiert über das Wichtigste, das Sie zum Erbrecht, dem Pflichtteilsrecht und dem Erbschaftsteuerrecht wissen müssen
- stellt rechtlich Kompliziertes leichtverständlich dar
- bringt Formulierungsbeispiele und Schaubilder
- hilft Ihnen so, die richtige Vorsorge für Ihren persönlichen Fall zu treffen.

Inhalt

- Die gesetzliche Erbfolge, z.B. der Kinder und des Ehegatten
- Wie errichtet man ein wirksames Testament und was kann man alles regeln?
- Wie schließe ich einen Erbvertrag?
- Was ist der Pflichtteil und wie hoch ist die Pflichtteilsquote?
- Das „Berliner Testament“
- Erbrecht bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Erbschaftsteuerrecht
- Antwort auf weitere wichtige Fragen:
  Lebzeitige Übertragung? Verzicht auf den Erbteil?
  Was muss nach dem Erbfall beachtet werden?
  Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Testamentseröffnung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Erbschaftsstreitigkeiten, Erbfälle mit Auslandsbezug u.v.m.

Aus der Praxis
Erstellt wurde die Broschüre von Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein, einem ausgewiesenen Kenner des Erbrechts.

Herausgeber ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.